

Kinderalimentation: Bundesverwaltungsgericht setzt Schlusspunkt im Kampf um weitere Nachzahlungen ab 3. Kind für die Jahre 2001-2003

Von Carsten Baum

Im nun 10 Jahre andauernden Rechtsstreit um die Höhe alimentationsrechtlicher Ansprüche der Beamtenfamilien mit drei und mehr Kindern hat nun das Bundesverwaltungsgericht mit seinen beiden Urteilen am 13.11.2008 (BVerwG 2 C 16.07, 2 C 21.07) den Schlusspunkt gesetzt. Das Leipziger Gericht hat die bei ihm als GdP-Musterverfahren zweier saarländischer Polizeibeamter anhängig gemachten Revisionen gegen vorinstanzliche Entscheidungen des OVG Saarland (1 R 27/06 u. 1 R 30/06 vom 23.02.2007, 3 K 1188/07) abgewiesen. Neben den Musterklägern ist ein gutes Dutzend weiterer GdP-Mitglieder unseres Landesbezirks betroffen, die ebenfalls auch für die Jahre 2001 – 2003 Nachzahlungen im Familienzuschlag für ihre dritten und weiteren Kinder geltend gemacht hatten. Auf ihre 2004 angestrebten Klagen hin, die ebenfalls bereits größtenteils mit GdP-Rechtsschutz angestrengt worden waren, hatten über 60 Beamte für die der späteren gesetzlichen Regelung im Besoldungsrecht (Anhebung kindbezogene Familienzuschläge ab 3. Kind ab 2007) vorangegangenen Jahre 2004, 2005 und 2006 nach sehr komplizierten Berechnungsverfahren bereits Nachzahlungen erhalten. In der Folge beanspruchten dann jedoch 15 dieser Beamten weitere Nachzahlungen auch für die davor liegenden Jahre 2003, 2002 und 2001. Als sie diesbezüglich vom OVG Saarland (s.o.) nicht Recht bekamen, fanden sie sich damit nicht ab und legten Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein. Unser Landesvorsitzender erreichte in Berlin, dass der die GdP-Bund den Rechtsstreit als Musterklage anerkannte und finanziell unterstützte. Im Rücken hatte die GdP hierbei das eigens von ihr in Auftrag gegebene Gutachten des renommierten Rechtsprofessors Matthias Pechstein (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder). Das Gutachten ermutigte die GdP auf ihrem Weg zu einer Musterklage, die von unserem Vertragsanwalt Werner Althaus (Saarbrücken) vorbereitet und betreut wurde.

Das letzte Wort hatte dann aber das Bundesverwaltungsgericht. Mit seinen o.g. Urteilen vom 13.11.2008 hat es leider den Rechtsstandpunkt des OVG Saarland bestätigt und damit den GdP-Vorstoß gestoppt. Das BVerwG hat sich dabei auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den Besonderheiten des Beamtenverhältnisses gestützt. Es sei ein wechselseitig bindendes Treueverhältnis, aus dem nicht nur die Verpflichtung des Dienstherrn folge, den Beamten amtsangemessen zu alimentieren, sondern auch die Pflicht des Beamten, auf die Belastbarkeit des Dienstherrn und dessen Gemeinwohlverantwortung Rücksicht zu nehmen. Die Alimentation des Beamten sei der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtigen Haushaltsmitteln. Der Beamte könne nicht erwarten, dass er ohne weiteres Zutun in den Genuss der Befriedigung eines jahrelang zurückliegenden Unterhaltsbedarfs komme, den er selbst gegenüber seinem Dienstherrn zeitnah nicht geltend gemacht habe. Diese Grundsätze seien auch von den Verwaltungsgerichten zu beachten, wenn sie auf der Grundlage der Vollstreckungsanordnung des

Bundesverfassungsgerichts für zurückliegende Zeiträume ergänzende Besoldung zusprechen.

Für unsere Kläger bedeutet dies im Klartext: Auch wenn der Kinderzuschlag aufgrund der BVerfG-Entscheidung vom 24.11.1998 – 2 BvL 26/91) natürlich schon in den Jahren 2001, 2002 und 2003 unzureichend war, hätten die Beamten ihre auf diese Jahre bezogenen Ansprüche bereits in diesen (Haushalts-)Jahren selbst und nicht erst 2004 geltend machen müssen – anderenfalls kann eine Nachzahlung nicht beansprucht werden.

Unser Justiziar Andreas Nowak (GdP-Bundesgeschäftsstelle) und unser GdP-Vertragsanwalt haben die Entscheidung des BVerwG eingehend geprüft und sahen im Ergebnis keinerlei Erfolg versprechenden Möglichkeiten in Bezug auf die - theoretisch mögliche - Ergreifung weiterer rechtlicher Schritte. Unter diesen Umständen muss man mit Mitgliedsbeiträgen verantwortungsvoll umgehen und erkennen, wann das „Ende der Fahnenstange“ erreicht ist.

Für die GdP und die betroffenen 15 Kollegen im Saarland heißt es daher nun, die Leipziger Entscheidung zu akzeptieren und daraus ihre Lehren zu ziehen. Denn über den entschiedene Fallgestaltung hinaus hat die Entscheidung des BVerwG auch Wirkungen auf die künftige Geltendmachung alimentationsrechtlicher Ansprüche allgemein.

Hiernach ist aus den BVerwG-Urteilen im Wesentlichen folgende „Lehre“ zu ziehen:

Gelangt ein Beamter im Laufe eines Jahres zu der Meinung, ihm stünde alimentations- bzw. besoldungsrechtlich (Besoldung, Zulagen, Zuschläge) mehr Geld vom Dienstherrn zu, so muss er diese Ansprüche mit Rücksicht auf die Belastbarkeit und Gemeinwohlorientierung des Dienstherrn noch im selben Haushaltsjahr geltend machen und das dazu notwendige Antrags-, Widerspruchs- bzw. Klageverfahren in die Wege leiten. Anderenfalls steht ihm für das betreffende Jahr kein Nachzahlungsanspruch zu. Gleiches gilt für die zeitlich noch davor liegenden Jahre.